

Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerbürger

vom 7. Mai 1984¹⁾

§ 1

Niedergelassene sind Schweizerbürger, die mit der Absicht dauernden Verbleibens in einer Gemeinde wohnen. Niederlassung

§ 2

Wer sich ausserhalb seiner Heimatgemeinde niederlässt, hat den Heimatschein bei der Einwohnerkontrolle zu hinterlegen. Diese bestätigt die Hinterlegung mit dem Schriftenempfangsschein. Hinterlegung des
Heimatscheines

§ 3

¹ Aufenthalter sind Schweizerbürger, die sich nur vorübergehend in einer Gemeinde aufhalten. Aufenthalt

² Als Aufenthalter gelten insbesondere:

1. Schüler, Studenten und Lehrlinge;
2. Personen mit kurzfristigen Arbeitsverhältnissen;
3. Personen, die ihre Freizeit vorwiegend bei ihren Angehörigen in einer anderen Gemeinde verbringen;
4. Bevormundete am Wohnort;
5. Pflegekinder.

§ 4

¹ Wer sich vorübergehend ausserhalb der Gemeinde, in der er niedergelassen ist, aufhalten will, hat Anspruch auf einen Heimatausweis. Die Gültigkeit des Heimatausweises ist befristet. Heimatausweis

² Im Heimatausweis wird bestätigt, dass der Heimatschein hinterlegt ist oder ausgestellt werden kann.

¹⁾ In Kraft gesetzt auf den 1. August 1985.

§ 5Hinterlegung des
Heimatausweises

Aufenthalter haben den Heimatausweis zu hinterlegen. Die Einwohnerkontrolle bestätigt die Hinterlegung mit dem Schriftenempfangsschein.

§ 6

Meldepflicht

¹ Wer in einer Gemeinde zugezogen ist, hat dies innert acht Tagen zu melden und gleichzeitig die notwendigen Ausweise vorzulegen.

² Wer innerhalb einer Gemeinde umzieht, hat dies innert acht Tagen zu melden.

³ Wer aus einer Gemeinde wegzieht, hat sich spätestens innert acht Tagen abzumelden. Er hat Anspruch auf Rückgabe der hinterlegten Schriften. Die Schriftensperre im Strafverfahren bleibt vorbehalten.

§ 7

Ausnahmen

Von der Meldepflicht sind befreit:

1. Personen, die sich für einen besonderen Zweck, zum Beispiel Ferien oder Besuch, weniger als drei Monate in einer Gemeinde aufhalten;
2. Personen, die als Aufenthalter eine Schule besuchen;
3. Insassen von Spitälern, Kliniken, Erholungs- oder Kinderheimen;
4. Zwangsaufenthalter in Anstalten.

§ 8Meldepflicht
für Betriebe

Wer in einer Gemeinde einen Betrieb eröffnet oder aufgibt, hat dies innert 30 Tagen zu melden.

§ 9Einwohner-
kontrolle

¹ Jede Munizipalgemeinde führt eine Einwohnerkontrolle.

² Die Einwohnerkontrolle nimmt die Meldungen entgegen, erhebt die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben, bewahrt die Schriften auf und führt die Register.

³ Jedermann kann bei der Einwohnerkontrolle in die ihn betreffenden Angaben Einsicht nehmen und deren Berichtigung fordern.

⁴ Angaben dürfen nur weitergeleitet werden, soweit ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird. Auskünfte zu geschäftlichen Zwecken sind unzulässig.

§ 10

Unentgeltlichkeit

Für den Heimatausweis und den Schriftenempfangsschein wird keine Gebühr erhoben.

§ 11

Wer gegen Bestimmungen dieses Gesetzes oder von Vollziehungsvorschriften verstösst, wird mit Busse bestraft. Strafbestimmung

§ 12¹⁾

§ 13

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. Inkrafttreten

¹⁾ Aufhebung bisherigen Rechtes, ABl. 1984, Seite 973.